



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

**Wurde anlässlich
Ratssitzung vom
27. Oktober 2016
beantwortet.**

Antwort

auf die

Interpellation 340

Simon Roth und Esther Burri
namens der SP/JUSO-Fraktion
vom 20. April 2016
(StB 369 vom 22. Juni 2016)

Investiert die städtische Pensionskasse in Rüstungsgüter?

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Gemäss Bundesrecht sind Pensionskassen ein Gemeinschaftswerk von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden. Das oberste Organ einer Vorsorgeeinrichtung ist immer der paritätisch zusammengesetzte Stiftungsrat. Der Stiftungsrat ist für alle die Pensionskasse betreffenden Entscheidungen (u. a. auch die Anlagetätigkeit) zuständig und verantwortlich. Es sind nie die Arbeitnehmenden (bzw. die Mitgliederversammlung) allein, bzw. es ist nie der Arbeitgeber allein. Mithin ist es unzulässig, dass ein einzelner Arbeitgeber (in diesem Fall die Stadt Luzern bzw. deren Parlament) dem Gemeinschaftswerk Vorgaben in einzelnen Bereichen machen könnte. Bei der Pensionskasse Stadt Luzern (PKSL) stellen die Mitarbeitenden der angeschlossenen Arbeitgeber die Mehrheit der Versicherten.

Die PKSL ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt der Stadt Luzern mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie ist eine selbstständige, registrierte Vorsorgeeinrichtung im Sinn des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und untersteht der Aufsicht der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA). Oberstes Organ der Kasse ist die Pensionskommission. Die PKSL hat die gesetzlichen Anlagevorschriften, insbesondere diejenigen des BVG, der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) sowie allfällige Weisungen der Aufsichtsbehörden zu beachten.

Der Gesetzgeber kann bei einer Vorsorgeeinrichtung der öffentlichen Hand entweder die Bestimmungen über die Leistungen oder jene über die Finanzierung erlassen, nicht jedoch beides. Die Vorsorgeeinrichtung muss somit mindestens entweder die Versicherungsleistungen oder die Finanzierung in eigenen Bestimmungen selbstständig regeln können (Art. 50 Abs. 2 BVG in der ab 1. Januar 2014 geltenden Fassung).

Die Stadt regelt die Finanzierung der Kasse sowie die Zusatzleistungen der Stadt Luzern (Finanzierungsreglement der Pensionskasse Stadt Luzern vom 8. November 2012), die Pensionskommission die Leistungen der Kasse und deren Organisation (Leistungs- und Organisationsreglement der Pensionskasse Stadt Luzern vom 26. Februar 2013).

Die Pensionskommission hat unter anderem die Aufgabe, die Ziele und Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung festzulegen und den Anlageprozess zu überwachen. Die Pensionskommission besteht aus 13 Personen: 7 Personen werden von der Mitgliederversammlung gewählt, 6 vom Stadtrat.

Die Kommission beschliesst die strategischen Ziele und Grundsätze der Kasse sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Die Kommission erlässt die Richtlinien für die Vermögensbewirtschaftung in einem Anlagereglement (aktuell: Anlagereglement, genehmigt durch die Pensionskommission am 1. September 2014). Jährlich wird die Anlagestrategie für das kommende Jahr beschlossen (aktuell: Anlagestrategie 2016, beschlossen am 30. November 2015). Der Ausschuss aus vier Kommissionsmitgliedern überwacht und koordiniert die Vermögensbewirtschaftung, die Kassenleitung setzt diese um.

Die Anlagestrategie definiert die strategische Vermögensstruktur sowie die taktischen Bandbreiten für jede Anlagekategorie. Gemäss Anlagereglement ist das Vermögen derart zu bewirtschaften, dass die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können, die anlagepolitische Risikofähigkeit eingehalten und damit die Sicherheit der versprochenen Leistungen im Sinne von Art. 50 BVV2 gewährleistet wird und im Rahmen der Risikofähigkeit eine höchstmögliche Gesamrendite erzielt wird. Die Leistungen der Kasse werden durch die Renditen auf dem Vermögen sowie durch die Beiträge der Mitglieder und der Arbeitgeber nach dem reglementarischen Finanzierungsplan in Prozenten der versicherten Besoldung finanziert. Was nicht durch die Rendite auf dem Vermögen erwirtschaftet werden kann, muss durch Lohnprozente erbracht werden. Dies ist die besondere Herausforderung der aktuellen und historisch einmalig langen Tiefzinsphase.

Zu 1.:

Nach welchen ethischen Kriterien beurteilt die Pensionskasse der Stadt Luzern ihre Investitionen?

Die Organe beachten die gesetzlichen Anlagevorschriften, insbesondere diejenigen des BVG, der BVV2 sowie allfällige Weisungen der Aufsichtsbehörden. Die Anlagerichtlinien enthalten keine darüber hinausreichenden Einschränkungen aus ethischen Gründen. Die Pensionskommission befasst sich aber seit vielen Jahren mit dem Thema des nachhaltigen Investierens. Im Rahmen ihrer Anlagetätigkeit hat sie bereits im Jahr 2006 ein Verwaltungsmandat an eine Bank erteilt, bei dem bei der Investition in ausländische Aktien das Kriterium der Nachhaltigkeit eingehalten wird. Ausserdem ist die PKSL seit vielen Jahren Mitglied der Ethos-Stiftung und Mitglied im Ethos-Engagement-Pool. Es versteht sich von selbst, dass dabei nicht nur das Thema der Waffenproduktion eine Rolle spielt, sondern viele weitere Themen wie Tabak, Atomkraft, Prostitution, Kinderarbeit usw. Diese Themen werden bei der Kasse durchaus kontrovers diskutiert. Die Pensionskommission ist aber überzeugt, dass sich die Diskussion im Rahmen der Anlagetätigkeit nicht auf ein einziges dieser Themen beschränken darf.

Zu 2.:

Besitzt die Pensionskasse der Stadt Luzern unmittelbare Anlagen (Aktien, Obligationen usw.) in Firmen, die einen signifikanten Teil ihres Umsatzes in der Rüstungsindustrie erwirtschaften?

Nein.

Zu 3.:

Besitzt die Pensionskasse der Stadt Luzern Anlagen in Fonds, die auf die Wehrtechnikindustrie spezialisiert sind?

Nein.

Zu 4.:

Welche Index-Fonds, die ebenfalls Aktien der Rüstungsindustrie enthalten, besitzt die Pensionskasse der Stadt Luzern?

Es ist davon auszugehen, dass in allen traditionellen Indexfonds Anteile an Unternehmen der Rüstungsindustrie enthalten sind. Wie gross diese sind, werden von der PKSL nicht erhoben.

Zu 5.:

Ist die Pensionskasse der Stadt Luzern auf eine weitere Weise in die Rüstungsindustrie involviert bzw. tätigt sie Anlagen in die hier genannten Firmen?

Ja, durch indirekte Anlagen wie z. B. Obligationen der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Die Eidgenossenschaft ist Alleineigentümerin der RUAG, die zu einem erheblichen Teil in der Wehrtechnik tätig ist. Die RUAG liefert 2016 eine Dividende von 47 Mio. Franken an den Bund ab.

Zu 6.:

Welchen Anteil am gesamten Pensionskassenvermögen machen die oben genannten Anlagen aus?

Dies wird nicht erhoben.

Stadtrat von Luzern

